

SICHERHEITSDATENBLATT SORB^{®XT}

Stain Solution Pro

Das Produkt ist kein gefährliches Gemisch im Sinne des Gesetzes vom 25.02.2011 über Chemikalien, Stoffe und Gemische (Gesetzbuch [Dz. U.] von 2011 Nr. 63, Punkt 322)
Vorbereitet am: 15.10.2002 Aktualisiert am: 15.06.2015

Abschnitt 1. IDENTIFIZIERUNG DES STOFFGEMISCHES

- 1.1. Produktkennung:
Fleckenlöser
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen:
Reiniger und Entfetter für alle mit Erdöl kontaminierten Oberflächen Derivate und andere Fette.
- 1.3. Hersteller/Lieferant
Allegro Capital, Logistics, Services & More GmbH
Klosterhofweg 64
41199 Mönchengladbach
- 1.4. Notfalltelefon:
+49 2166 1268 160
service@sorb-global.de

Abschnitt 2. MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1. Einstufung der Mischung:
Gemäß EG-Verordnung Nr. 1272/2008 wird das Gemisch nicht als gefährlich eingestuft.
- 2.2. Kennzeichnungselemente: Unzutreffend.
- 2.3. Andere Gefahren:
Gesundheitsgefährdung nicht vorhanden.
Umweltgefährdung nicht vorhanden.

Abschnitt 3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU ZUTATEN:

- 3.1. Substanzen: Nicht zutreffend, das Produkt ist eine Mischung.
- 3.2. Mischungen:
Wässrige Lösung, enthält:
 - nichtionische Tenside - Polymer <10 %
 - Anionische Tenside <1%
 - Sonstiges <89%

Abschnitt 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

- 4.1. Beschreibung von Erste-Hilfe-Maßnahmen:
Bei Einatmen: keine Gefahr vorhanden.
Bei Hautkontakt: keine Gefahr vorhanden.
Bei Einnahme: Bei Verschlucken Erbrechen lassen und Mund ausspülen.
Kontakt mit Augen: Mit viel Wasser spülen.
- 4.2. Wichtigste Symptome und Wirkungen sowohl akut als auch verzögert:
Auswirkungen NICHT BEKANNT.
- 4.3. Indikation von jeder sofortigen Ärztlichen Betreuung und besondere Behandlung erforderlich:
NEIN.

Abschnitt 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG:

- 5.1. Löschmittel: NICHT erforderlich.
- 5.2. Besondere Gefahren: NEIN
Das Produkt ist nicht brennbar, keine gefährliche Inhalte werden freigegeben.
- 5.3. Hinweise für die Feuerwehr: Verwenden Sie allgemeine individuelle Schutzmaßnahmen.

Abschnitt 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- 6.1. Eigene Vorsichtsmaßnahmen, schützende Ausrüstung und Notfallverfahren:
Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Verschüttetes Produkt mit Bindemittel aufnehmen oder mit viel Wasser spülen.
- 6.2. Umwelt-Vorsichtsmaßnahmen:
Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
- 6.3. Methoden und Material zur Eindämmung und aufräumen:
Verschüttetes Produkt mit einem saugfähigen Material aufnehmen oder mit viel Wasser abspülen.
- 6.4. Verweis auf andere Abschnitte:
5., 8., 12.

Abschnitt 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG:

- 7.1. Hinweise zum sicheren Umgang: Keine besonderen Anforderungen.
- 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung, einschließlich etwaige Inkompatibilitäten:
 - Lagerung in Umgebung mit mindestens 0° C
 - Bei längerer Lagerung kräftig durchmischen
- 7.3. Spezielle Endanwendungen: NEIN

Abschnitt 8. EXPOSITION/AUSSTELLUNG

Steuerung / Persönlicher Schutz

Begrenzung und Überwachung der Exposition und PSA

8.1. Regelparameter: Nationale Arbeitsplatzgrenzwerte: n/a

8.2. Expositionskontrollen:
Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz
Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

Atemschutz: nicht notwendig

Handschutz: die Verwendung von Cremes und Schutzhandschuhen wird empfohlen
(stark degressive/entfettende Mischung)

Umgebung: Es sind keine weiteren besonderen Maßnahmen erforderlich.

9. PHYSIKALISCH und CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN:

9.1. Informationen zu grundlegenden physischen und chemischen Eigenschaften:

Zustand:	FLÜSSIG
Farbe:	von farblos bis blau
Geruch:	charakteristisch/Lauge
Charakter:	pH-neutral
Siedetemp.:	101 °C
Friertemp.:	unter 0 °C
Entzündbarkeit:	nicht brennbare
Ex-Gefahr:	Keine.

9.2. Andere Informationen:

Brandfördernde Eigenschaften:	Keine.
Dampfdruck:	31,6 hpa bei 20 °C.
Viskosität:	gleich der von Wasser
Löslichkeit in Wasser:	unbegrenzt.
Verteilungskoeffizient:	n-Octanol/Wasser - Nicht anwendbar.
Dichte:	1,018 kg / dcm ³

Produkt stark entfettend.

Abschnitt 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT:

10.1. Reaktivität:
NEIN - Zersetzung ab 80 °C

10.2. Chemische Stabilität: Stabil unter normalen Handhabungs- und Lagerungsbedingungen

10.4. Zu vermeidende Umstände: Temperaturen unter 0 °C und über 60 °C

10.5. Inkompatible Materialien: NEIN

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine beobachtet

Abschnitt 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN:

- 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht anwendbar.
Das Produkt ist nicht giftig.

Abschnitt 12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE:

- 12.1. Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht anwendbar. Das Produkt ist nicht giftig.
- 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:
97-99,7% biologisch abbaubar (Gemäß OECD)
- 12.3. Bioakkumulationspotenzial:
Nicht bioakkumulierbar.
- 12.4. Mobilität im Boden:
Wasserlösliche Mischung.
Freisetzung vermeiden.
- 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: NEIN
- 12.6. Andere schädliche Wirkungen: NEIN

Abschnitt 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG:

- 13.1. Abfallbehandlungsmethoden: Nach der Anwendung die Verpackung gründlich mit Wasser ABSPÜLEN. Diese kann als Hausmüll entsorgt werden.
Abfälle, die nach der Verwendung von SORB[®]XT anfallen, müssen gemäß den geltenden kommunalen Abfallvorschriften behandelt werden.

Abschnitt 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

- 14.1. UN-Nummer: Unzutreffend
- 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Unzutreffend
- 14.3. Transportgefahrenklassen:
ADR / RID - Straßen- und Schienentransport: nicht klassifiziert
IMDG - Seetransport: nicht klassifiziert
ICAO / IATA - Lufttransport: nicht klassifiziert
- 14.4. Verpackungsgruppe: unbekannt
- 14.5. Umweltgefahren: unbekannt
- 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer: KEINE
- 14.7. Massengutbeförderung Gemäß Anhang II von MARPOL 73/78 und dem IBC-Code: Unzutreffend

Abschnitt 15. RECHTSVORSCHRIFTEN:

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

*

Das Gesetz vom 25.02.2011 Über chemische Stoffe und Gemische
(Journal of Laws [Dz. U.] von 2011, Nr. 63, Punkt 322, in der geänderten Fassung)

*

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 31. März 2004 über Reinigungsmittel (Detergents) in der geänderten Fassung

*

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 zur
Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

* REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates Nr.
1907/2006 betreffend die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien.

* Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010

* Verordnung des Gesundheitsministers vom 02.09.2003 Über die
Kriterien und Einstufung chemischer Stoffe und Zubereitungen
(Journal of Laws [Dz. U.] von 2003, Nr. 171, Punkt 1666),

* Das Gesetz vom 09.01.2009 zur Änderung des Chemikaliengesetzes
Stoffe und Zubereitungen sowie einige andere Rechtsakte (Journal of Laws [Dz. U.] von 2009 Nr. 20,
Punkt 106)

*

Verordnung des Gesundheitsministers vom 13. November 2007
Über das Sicherheitsdatenblatt (Journal of Laws [Dz. U.] Nr. 215,
Punkt 1588 von 2007).

*

Verordnung des Ministers für Gesundheit und Sozialpolitik von
30.05.1996 zur Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen von Arbeitnehmern, Umfang präventive
Gesundheitsfürsorge für Angestellte sowie für medizinische Zwecke Erklärungen für Zwecke, die im
Arbeitsgesetzbuch festgelegt sind
(Journal of Laws [Dz. U.] Nr. 69/1996, Punkt 332, in der geänderten Fassung).

*

Das europäische Abkommen über die Internationale
Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (ADR) vom 30. September 1957, Journal of Laws [Dz. U.]
194/2002, Position 1629 mit Änderungen als Regierungserklärung in den Amtsblättern veröffentlicht.

*

Das Gesetz vom 28. Oktober 2002 über die Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen
(Journal of Laws [Dz. U.] Nr. 199/2002, Punkt 1671, geändert).

*

Abfallklassifizierung Gemäß der Verordnung von
der Umweltminister vom 09.12.2014 zum Abfallkatalog
(Journal of Laws [Dz. U.] von 2015, Punkt 1923).

*

Verordnung des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Soziales
Richtlinie vom 18. Dezember 2002 zu Grenzwerten für berufsbedingte Exposition für gefährliche
Chemikalien (Journal of Laws [Dz. U.] Nr. 217/2002, Pos 1833, geändert im Journal of Laws [Dz. U.]
von 2005, Nr. 212, Punkt 1769).

15.2. Sicherheitsbeurteilung der Chemiestoffe:

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung für die Mischung durchgeführt

Abschnitt 16. SONSTIGE ANGABEN

*

Die oben genannten Informationen wurden aufgrund der geltenden Vorschriften eingehalten und beziehen sich auf die kommerzielle Form des Produkts, die der beabsichtigten Verwendung entspricht. Produktinformationen wurden hinsichtlich ihrer Sicherheitsanforderungen bei der Verwendung präsentiert. Sie garantieren keine besonderen Eigenschaften des Produkts. Wenn die Verwendungsbedingungen des Produkts nicht der Kontrolle des Herstellers unterliegen, liegt seine Verantwortung für den sicheren und effektiven Gebrauch davon beim Benutzer/Verbraucher.

*

Hinweise zur Kennzeichnung:

Xn - Gesundheitsschädliches Produkt

Xi - Reizendes Produkt

R 22 - Gesundheitsschädlich beim Verschlucken

R 38 - Reizt die Haut

R 41 - Gefahr ernster Augenschäden

S 25 - Kontamination der Augen vermeiden

S 26 - Bei BERÜHRUNG mit den Augen sofort gründlich mit Wasser ausspülen und / oder Ärztlichen Rat einholen

S 37/39 - Geeignete Handschuhe und Augen- / Gesichtsschutz tragen.

H 302 - Akute Toxizität (oral), Gefahrenkategorie 4

H 315 - Ätzung / Reizung der Haut, Gefahrenkategorie 2

H 318 - Schwere Augenschädigung / Augenreizung, Gefahrenkategorie 1